

Hohenstein, August 2020

Liebe Geschwister-Grimm-Schuleltern, liebes Schulteam,

seit dem 01.03.2020 ist das neue Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft. Wir als Schule müssen dafür Sorge tragen, dass alle Schülerinnen und Schüler, sowie alle an der Schule beschäftigten Personen den vorgeschriebenen Impfstatus von zwei Masernschutzimpfungen nachweisen.

Schülerinnen und Schüler die in diesem Jahr eingeschult werden und neue Personen (ab Jahrgang 1970), die an der Schule beschäftigt werden, müssen diesen Status bis spätestens 01.09.2020 nachweisen.

Alle bereits an der Schule aufgenommenen Schülerinnen und Schüler, sowie das bestehende Personal (ab Geburtsjahrgang 1970) müssen bis zum 31.07.2021 diesen Nachweis erbringen.

Hierfür steht ein Formular zur Verfügung. Es ist auch auf unserer Schulhomepage abrufbar.

Andere Nachweismöglichkeiten sind ein ärztliches Attest, der Impfausweis, oder eine Bestätigung der bisher besuchten Einrichtung oder einer staatlichen Stelle.

Sollten Sie (als in der Schule beschäftigte Person) oder Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft sein, genügt ein ärztliches Attest, welches die Kontraindikation bestätigt. Dies reichen sie bitte ebenfalls bis spätestens 01.09.2020 (bei Einschulung Ihres Kindes zum Schuljahr 2020/21 oder bei eigener Neueinstellung zum Schuljahr 2020/21) oder zum 31.07.2021 (für bereits eingeschulte Schülerinnen und Schüler bzw. bestehendes Personal ab Geburtsjahr 1970) ein.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich unter www.impfen.hessen.de oder unter www.masernschutz.de informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Karen Schönberger
Rektorin